

Satzung der Stadt Roßwein
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
der Stadt Roßwein und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung)
vom 18.07.2023
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.06.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 06.07.2023 mit Beschluß Nr. 2023/5844a folgende Satzung, geändert am 12.06.2024 mit Beschluß Nr. 2024/740 sowie geändert am 05.06.2025 mit Beschluß Nr. 2025/895, beschlossen:

Teil I - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Betreuungsangeboten für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 an allgemeinbildenden Förderschulen im Sinne von § 16 Abs. 2 SchulG betreut werden.
- (3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Roßwein betreut werden, gilt § 9 Abs. 1 – 11 der Satzung.

Teil II – Betreuung

§ 2 Rechtsform, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden in der Stadt Roßwein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Roßwein verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Aufnahme in die Kindereinrichtung

- (1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Roßwein für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung anzumelden. Kann dem Wunsch der Eltern für eine ausgewählte Einrichtung nicht entsprochen werden, wird bei freier Kapazität ein Platz in einer anderen Einrichtung in der Stadt Roßwein angeboten. Kinder aus Fremdgemeinden können nur bei freier Kapazität in den Kindereinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Roßwein aufgenommen werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Vor Aufnahme ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis über eine erfolgte beziehungsweise noch zu erfolgende ärztliche Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen.

Darüber hinaus ist ab vollendetem 1. Lebensjahr mindestens eine, beziehungsweise ab vollendetem 2. Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder mit einem ärztlichen Zeugnis/Attest eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird eine Betreuung durch die Kindertageseinrichtung abgelehnt.

- (4) Die Eingewöhnungszeit richtet sich nach Individualität des Kindes und der Kapazität der Einrichtung. Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich.

§ 5 Betreuungszeit

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden in Abstimmung zwischen der Stadt Roßwein als Träger kommunaler Einrichtungen, den freien Träger von

Kindereinrichtungen und den jeweiligen Elternbeiräten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

(2) In Kinderkrippen, Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: 9 Stunden, 6 Stunden, 4,5 Stunden.

(3) In Horten:

6 Stunden: bei ganzjähriger Inanspruchnahme ist die Ferienbetreuung eingeschlossen

5 Stunden: die Ferienbetreuung ist bis zu 5 Stunden eingeschlossen (zusätzliche Mehrbetreuung wird entsprechend abgerechnet)

(4) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise wie folgt geschlossen werden:

- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen,
- an max. zwei pädagogischen Tagen,
- max. 14 Tage in der Ferienzeit,
- zwischen 27. und 31. Dezember,
- auf Anordnung übergeordneter Behörden,
- infolge von Baumaßnahmen.

Die Schließzeiten werden in Abstimmung zwischen der Stadt Roßwein als Träger kommunaler Einrichtungen, dem freien Träger von Kindereinrichtungen und den jeweiligen Elternbeiräten im Vorfeld abgestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6 Beendigung, Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

(2) Ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Krippenkinder und Kindergartenkinder mit Ende des im Betreuungsvertrag genannten Datums spätestens mit Eintritt des Kindes in die Schule.

Für Hortkinder endet der Betreuungsvertrag mit Beendigung der Klassenstufe 4. Dabei umfasst die Klassenstufe 4 auch die sich anschließenden Sommerferien. Andernfalls endet der Vertrag mit Ende des im Betreuungsvertrag genannten Datums.

(3) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung sind durch den Träger aus nachfolgenden Gründen möglich:

- a) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- b) die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
- c) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig zur Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden ist,
- d) im Rahmen der Eingewöhnung oder Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung bzw. bei der Kindertagespflegeperson für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine dem Kind zuträgliche Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet erscheint,

Die Befugnis nach Buchstaben d) bis e) steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

Teil III - Elternbeiträge

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Roßwein Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Bei untermonatiger Aufnahme in die Kindereinrichtung bzw. Beendigung des Betreuungsvertrages ist auf einen vollen Elternbeitrag pro Monat abzustellen.

(4) Abwesenheiten des Kindes führen in der Regel zu keiner Kürzung der Elternbeiträge (Krankheit, Urlaub, etc...). Gleiches gilt bei Betriebsferien und zeitweiser Schließung der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 9 Abs. 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 8 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und –zeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

(3) Die Stadt Roßwein und die freien Träger erheben die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe) sowie eine Kindertagespflege besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden.

(4) Die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeiträgen in der geltenden Fassung wird angewandt.

(5) Auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Mittelsachsen, kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

(6) Bei begründeter Notwendigkeit ist eine kurzfristige Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die täglichen Beiträge staffeln sich wie folgt:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind 9,11 € für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit
2. für die Betreuung als Kindergartenkind 3,80 € für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit
3. für die Betreuung als Hortkind 3,08 € für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit

(7) Bei Überschreiten der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

33,80 € für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit

(8) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(9) Die Eingewöhnungszeit wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer von 14 Tagen gewährt.

(10) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart

- Wechsel: Kinderkrippe zu Kindergarten (Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben)
- Wechsel: Kindergarten zu Hort

innerhalb der Kindereinrichtungen der Stadt Roßwein, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(11) Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen, Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die ggf. eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind schriftlich bei der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Roßwein festgesetzt.

(2) Die Elternbeiträge sind durch Abbuchungsverfahren zu zahlen und bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

(3) Die weiteren Entgelte (z. B. Mehrbetreuung) werden den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom

21.06.2013, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 2020/065 vom 17.07.2020 sowie die Satzung über die Nutzung der Kindereinrichtungen in der Stadt Roßwein vom 21.06.2013, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 2014/008 vom 04.04.2014 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung, beschlossen durch die 1. Änderungssatzung der Stadt Roßwein vom 13.06.2024, tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Änderung der Satzung, beschlossen durch die 2. Änderungssatzung der Stadt Roßwein vom 05.06.2025, tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 06.06.2025

gez. H. Paßehr
Bürgermeister
der Stadt Roßwein

(Siegel)

Anlage
Anlage 1

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 8 vom 10. August 2023.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 11. Juli 2024.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 9 vom 11. September 2025.

Elternbeiträge der Stadt Roßwein

Kindertagesstätte/Krippe				
Betreuungszeit in Stunden		9	6	4,5
1. Kind	100%	320,00 €	213,30 €	160,00 €
2. Kind	60%	192,00 €	128,00 €	96,00 €
3. Kind	20%	64,00 €	42,70 €	32,00 €
Für Alleinerziehende gilt:				
1. Kind	90%	288,00 €	192,00 €	144,00 €
2. Kind	50%	160,00 €	106,70 €	80,00 €
3. Kind	10%	32,00 €	21,30 €	16,00 €
Kindergarten				
Betreuungszeit in Stunden		9	6	4,5
1. Kind	100%	152,00 €	101,30 €	76,00 €
2. Kind	60%	91,20 €	60,80 €	45,60 €
3. Kind	20%	30,40 €	20,30 €	15,20 €
Für Alleinerziehende gilt:				
1. Kind	90%	136,80 €	91,20 €	68,40 €
2. Kind	50%	76,00 €	50,70 €	38,00 €
3. Kind	10%	15,20 €	10,10 €	7,60 €
Hort				
Betreuungszeit in Stunden		6	5	
1. Kind	100%	87,00 €	72,50 €	
2. Kind	60%	52,20 €	43,50 €	
3. Kind	20%	17,40 €	14,50 €	
Für Alleinerziehende gilt:				
1. Kind	90%	78,30 €	65,30 €	
2. Kind	50%	43,50 €	36,30 €	
3. Kind	10%	8,70 €	7,30 €	